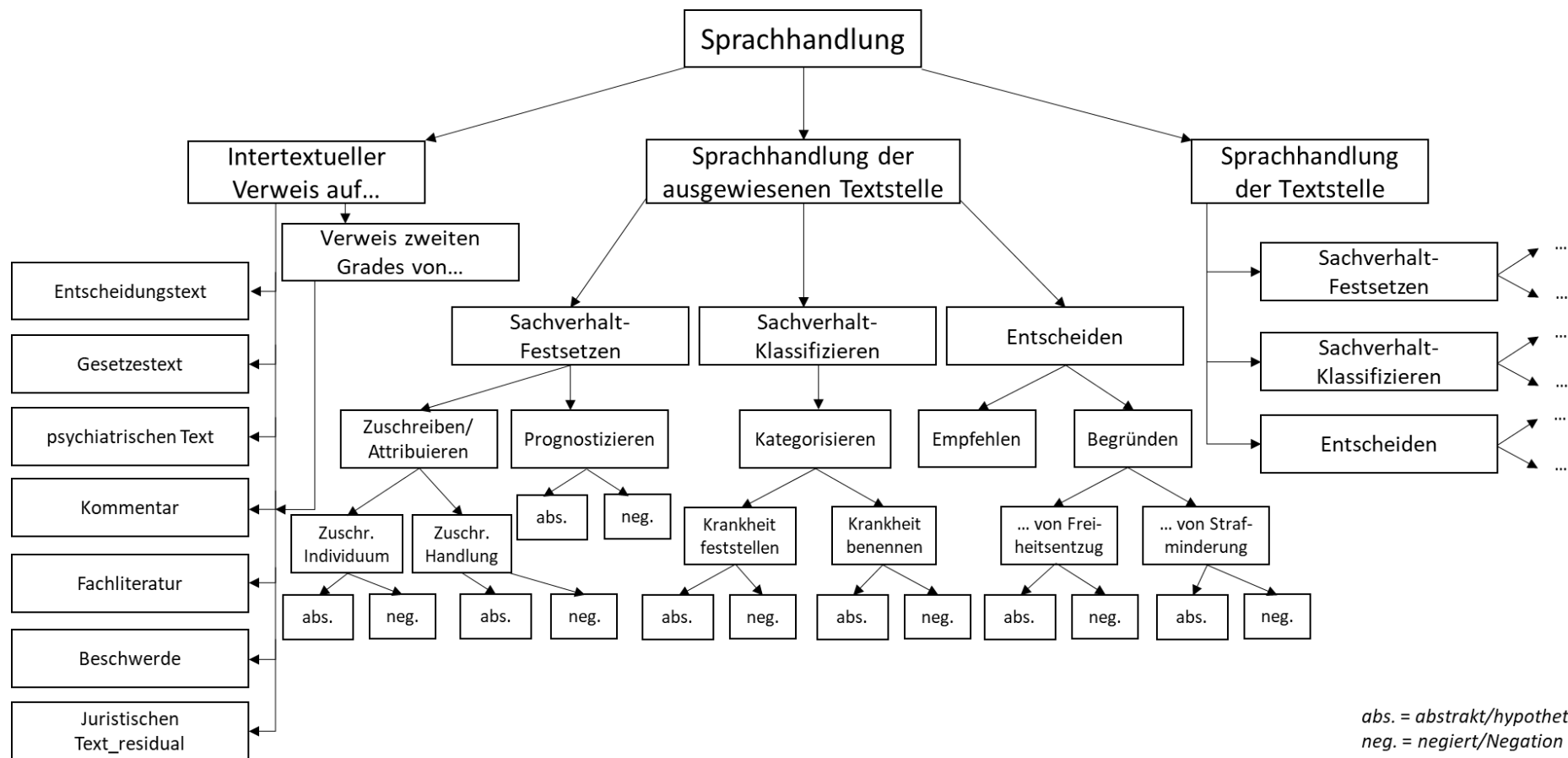


Annotationsguidelines

Im DFG-Projekt: Faktizitätskonstruktion. Unterbestimmtheit als Motor von Fachkommunikation
(Ekkehard Felder und Britt-Marie Schuster)

Guidelines für das rechtssprachliche Teilprojekt (von Sven Bloching, Leyla Rommel und Ekkehard Felder)



Inhalt

Intertextueller Verweis.....	4
Verweis auf Entscheidungstext.....	4
Verweis auf Gesetzestext.....	4
Verweis auf psychiatrischen Text.....	5
Verweis auf Kommentar	5
Verweis auf Fachliteratur.....	5
Verweis auf Beschwerde.....	6
Verweis auf juristischen Text_residual.....	6
Verweis zweiten Grades	6
querliegende Unterkategorien potenziell aller Sprachhandlungstypen	7
Abstrakt/hypothetisch.....	7
Negation.....	8
Sprachhandlung der Textstelle.....	8
Sachverhalt-Festsetzen	8
Zuschreiben/Attribuieren.....	9
Zuschreiben_Individuum	9
Zuschreiben_Zustand/Handlung/Intention/Motiv	9
Doing being an expert (in der dritten Person)	10
Sachverhalt-Klassifizieren	11
Entscheiden	11
Entscheiden_abstrakt/hypothetisch	12
Sprachhandlung der ausgewiesenen Textstelle	12
Ausgewiesen_Sachverhalt-Festsetzen.....	13
Ausgewiesen_Prognostizieren	13
Ausgewiesen_Prognostizieren_abstrakt/hypothetisch	13
Ausgewiesen_Zuschreiben/Attribuieren	14
Ausgewiesen_Zuschreiben_Individuum.....	14
Ausgewiesen_Sachverhalt-Klassifizieren	14
Ausgewiesen_Sachverhalt-Klassifizieren_abstrakt/hypothetisch.....	15
Ausgewiesen_Kategorisieren.....	15
Ausgewiesen_Krankheit_benennen	15
Ausgewiesen_Krankheit-benennen_abstrakt/hypothetisch	16
Ausgewiesen_Krankheit-benennen_Negation	16

Ausgewiesen_Krankheit_feststellen	16
Ausgewiesen_Krankheit-feststellen_abstrakt/hypothetisch	17
Ausgewiesen_Krankheit-feststellen_Negation	18
Ausgewiesen_Entscheiden	18
Ausgewiesen_Entscheiden_Empfehlen	19
Zitierte Forschungsliteratur	19

Intertextueller Verweis

Beschreibung:

Metasprachlicher Verweis auf einen anderen Text. Dieser wird entweder durch sprachlichen Bezug auf den ausgewiesenen Text selbst („Entscheidung“, „§ XY“, „Gutachten“) oder aber auf den jeweiligen Sprecher („Gericht XY“, „der Gesetzgeber“, „der Sachverständige“) erkennbar. Nach unserem Verständnis liegt ein intertextueller Verweis auch dann vor, wenn auf ein Ereignis verwiesen wird, das dem Verweisenden nur durch einen Text zugänglich sein kann (z. B. kann ein Verweis auf eine Straftat durch einen Psychiater einen impliziten Verweis auf den Entscheidungstext zu dieser jeweiligen Straftat darstellen).

Markierte Textstelle:

Alle Satzglieder, die zum Nachvollzug des intertextuellen Verweises notwendig sind. Dies betrifft in erster Linie die erwähnten Größen von Sprecher und Text sowie ggf. ein verbum dicendi. Hierbei können auch Präpositionen, Adverbien und Konnektoren wie "im Sinne von", "gemäß", "auf Basis von" oder "in Anbetracht von" mit-annotiert werden, sodass auch hier anschließend Muster analysiert werden können.

Verweis auf Entscheidungstext

Beispiele:

„Das Landgericht Gießen verhängte am ...1995 gegen den Verurteilten wegen Totschlags eine Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten und ordnete daneben die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei vierjährigem Vorwegvollzug der Strafe an.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Während die Jugendkammer im Urteil vom ...1983 den Zustand des Verurteilten als „im Streubereich der Norm“ liegend ansah und demzufolge eine Maßregel im Sinne des § 7 JGG (hier Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) nicht in Erwägung zog, wertete das Landgericht Gießen die von ihm abgeurteilte Tat als Folge einer „schweren Persönlichkeitsstörung“ und ordnete (ohne die Frage des Überdauerns dieses Zustandes i.S. des § 63 StGB<vgl. hierzu Tröndle/Fischer, StGB, 50. Auflage, Rdnr. 2b zu § 63 m.w.N. > überhaupt nur in den Blick zu bekommen) die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus an“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Verweis auf Gesetzestext

Beispiele:

(s. o.): „Während die Jugendkammer im Urteil vom ...1983 den Zustand des Verurteilten als „im Streubereich der Norm“ liegend ansah und demzufolge eine Maßregel im Sinne des § 7 JGG (hier Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) nicht in Erwägung zog, wertete das Landgericht Gießen die von ihm abgeurteilte Tat als Folge einer „schweren Persönlichkeitsstörung“ und ordnete (ohne die Frage des Überdauerns dieses Zustandes i.S. des § 63 StGB<vgl. hierzu Tröndle/Fischer, StGB, 50. Auflage, Rdnr. 2b zu § 63 m.w.N. > überhaupt nur in den Blick zu

bekommen) die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus an“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Auch hinsichtlich der weitergehenden Frage, die das Schwurgericht an ihn gestellt hatte, kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorlägen und der gesamte Behandlungsverlauf des Verurteilten bislang keine echte Motivation zum Erlernen alternativer Bewältigungsstrategien bei [bei] Beziehungskonflikten nach zwei in den Jahren und verübten Tötungsstraftaten aufgewiesen habe und von daher keine psychische Veränderung eingetreten sei.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Verweis auf psychiatrischen Text

Beispiele:

„Die damalige durch den Sachverständigen SV1 durchgeführte neurologische, psychiatrische und psychologische Untersuchung ergab den Urteilsfeststellungen zufolge folgendes Bild“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Entsprechend habe sich auch SV1 in seinen Gutachten aus dem Jahr 1982 und 1994 geäußert. Ebenso habe SV2 in seinem schriftlichen Gutachten vom ... 1995 ausgeführt, dass Besonderheiten im Persönlichkeitsbereich (Neigung zu Abnormreaktionen, zu Eifersucht, Jähzorn und zu Verdrängungsleistungen) in unserer Population eher ubiquitäre, individuell verschieden stark ausgeprägte Persönlichkeitseigenschaften und keine sog. „schwere seelische andere Abartigkeit“ darstellten“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Auch hinsichtlich der weitergehenden Frage, die das Schwurgericht an ihn gestellt hatte, kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorlägen [...].“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Verweis auf Kommentar

Beispiele:

„Diese Rechtsgrundsätze hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 22.5.1978 (3 Ws 290/78 in: NJW 1978, 2347) zum Ausdruck gebracht, dem sich die übrige Rechtssprechung in der Folge - soweit ersichtlich - ausnahmslos angeschlossen hat (vgl. hierzu Tröndle/Fischer, StGB, 50. Auflage, Rdnr. 5 zu § 67 d m.w.N.)“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Auch in der neueren Literatur wird davon ausgegangen, § 67d VI StGB sei nicht auf anfängliche Rechtsfehler anwendbar (vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 67d Rn 14; Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 67c Rn 6; Veh, in: MüKo-StGB, § 67d Rn 30; Pollähne/Böllinger, in: NK-StGB, 2. Aufl., § 67d Rn 56; [...])“ (2006-10-19 BVerfG, 2 BvR 1486/06)

Verweis auf Fachliteratur

Beispiele:

„Sollte sich aus früheren Entscheidungen des Senats, die sich der Notwendigkeit einer Unterscheidung (vgl. hierzu auch Volckart, Maßregelvollzug, 5. Aufl. 232 f.; Radtke, ZStW 110, 297 <309>) zwischen „Fehleinweisungen“ aufgrund tatsächlicher Irrtümer des erkennenden Gerichts und solchen wegen falscher rechtlicher Bewertung des (im Tatsächlichen zutreffend ermittelten) psychischen Zustandes des Täters (noch) nicht verpflichtet sahen, ein abweichender Rechtsstandpunkt ergeben, so gibt der Senat diesen ausdrücklich auf.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Verweis auf Beschwerde

Beispiele:

„Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Verurteilten verworfen.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Verurteilten, der der Erfolg jedoch zu versagen ist.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Verweis auf juristischen Text residual

Beschreibung:

Es wird auf einen weiteren der vielfältigen juristischen Texte verwiesen, die jeweils nur selten vorkommen und daher nicht in gesonderten Kategorien, sondern in dieser Sammelkategorie annotiert werden.

Beispiele:

„Der Verurteilte weise dabei auch ausweislich der Patientenakte eine Konflikthaftigkeit auf, mit anderen in Streitigkeiten zu geraten. Auch weise er eine deutliche Tendenz auf. unerwartet und ohne Berücksichtigung von Konsequenzen zu handeln, so dass bei ihm auf der Basis des aktuellen Vollzugsverlaufs eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung aufweisbar sei.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Auch hinsichtlich der weitergehenden Frage, die das Schwurgericht an ihn gestellt hatte, kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass [...]“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Verweis zweiten Grades

Beschreibung:

Ein Verweis zweiten Grades beschreibt einen Verweis innerhalb eines ausgewiesenen, direkt oder indirekt zitierten Textes. Wenn z. B. innerhalb eines Entscheidungstextes, der indirekt wiedergegeben wird, auf einen Gesetzestext verwiesen wird, dann ist dieser Verweis auf den Gesetzestext in der jetzt untersuchten und annotierten Textstelle ein Verweis zweiten Grades.

Diese kontingente Kategorie liegt quer zu den übrigen Verweisen und wird entsprechend in einer zweiten Annotationsspur annotiert. Da in der ersten Annotationsspur bereits festgehalten wird,

worauf verwiesen wird (s. o.), wird hier expliziert, von welchem Text aus der Verweis vorgenommen wird.

Beispiele:

„Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung hatte sich **SV1 am ... 1994** schriftlich u.a. dahingehend geäußert, der Verurteilte habe eine Neigung zu Jähzornsreaktionen, verstärkten Eifersuchtsgefühlen und zu Verdrängungsbildungen inkompatibler Inhalte. Diese Besonderheiten seien aber keineswegs als krankhaft oder krankheitsvergleichbar zu bezeichnen, es handele sich vielmehr um besondere Erlebnis- bzw. Reaktionsbereitschaften, die in der Spielbreite normalseelischer Abläufe lägen. Es handele sich psychopathologisch bei dem Verurteilten um eine in der Persönlichkeit verankerte „Bereitschaft zu Abnormreaktionen“, klassifikatorisch: um „abnorme Erlebnisreaktionen“, ohne dass eine sog. schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne der vierten Alternative des § 20 StGB vorliege.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

(s. o.): „In ihren gemäß § 67 e StGB erstatteten **Stellungnahmen vom 24.5.1999 und 27.4.2000 kam die Klinik ...** zu der Einschätzung, dass [...] Entsprechend habe sich auch SV1 in seinen Gutachten aus dem Jahr 1982 und 1994 geäußert. Ebenso habe SV2 in seinem schriftlichen Gutachten vom ... 1995 ausgeführt, dass Besonderheiten im Persönlichkeitsbereich (Neigung zu Abnormreaktionen, zu Eifersucht, Jähzorn und zu Verdrängungsleistungen) in unserer Population eher ubiquitäre, individuell verschieden stark ausgeprägte Persönlichkeitseigenschaften und keine sog. „schwere seelische andere Abartigkeit“ darstellten“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

(s. o.): „Auch hinsichtlich der weitergehenden Frage, die das Schwurgericht an ihn gestellt hatte, **kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass** aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorlägen und der gesamte Behandlungsverlauf des Verurteilten bislang keine echte Motivation zum Erlernen alternativer Bewältigungsstrategien bei; [bei] Beziehungskonflikten nach zwei in den Jahren und verübten Tötungsstraftaten aufgewiesen habe und von daher keine psychische Veränderung eingetreten sei.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

querliegende Unterkategorien potenziell aller Sprachhandlungstypen

Abstrakt/hypothetisch

Beschreibung:

Verweis auf eine Sprachhandlung im abstrakten oder hypothetischen Sinne, z. B. innerhalb eines Konditionals oder innerhalb eines indirekten Fragesatzes. Diese Kategorie kann als Subtag für verschiedene Sprachhandlungen dienen. Wie bei der Kategorie „Negation“ (s. o.) wird sie also als Subtag der jeweiligen Sprachhandlung annotiert (s. u.), da ansonsten abstrakte und konkrete Sprachhandlungen nicht getrennt voneinander ausgegeben und analysiert werden könnten. Wird diese Unterkategorie nicht annotiert, bezieht sich die jeweilige Sprachhandlung immer auf einen konkreten Fall statt auf ein abstraktes oder hypothetisches Szenario.

Beispiele:

(s. z. B. „Ausgewiesen_Krankheit-benennen_abstrakt/hypothetisch“, S.16).

Negation

Beschreibung:

Diese Kategorie liegt quer zu den übrigen Kategorien. Sie wird annotiert, wenn eine bestimmte Sprachhandlung (z. B. Sachverhalt-Klassifizieren) zwar explizit erwähnt bzw. erwogen, dann aber auch explizit ausgeschlossen wird; im Sinne von "Es handelt sich nicht um Schuldunfähigkeit im Sinne von § 20 StGB" oder "Es handelt sich nicht um eine dissoziale Persönlichkeitsstörung".

Negation ist nur im Zusammenhang mit einer solchen annotierten Sprachhandlung von Interesse und tritt vor allem im Zusammenhang mit der Sprachhandlung Sachverhalt-Klassifizieren bzw. speziell mit Kategorisieren auf. Genau wie die querliegende Unterkategorie „Abstrakt/hypothetisch“ (s. u.) wird sie nicht als eigene Annotationsspur, sondern als Subtag der jeweiligen Sprachhandlung annotiert, da ansonsten affirmative und negierte Sprachhandlungen nicht getrennt voneinander ausgegeben und analysiert werden könnten.

Beispiele:

(s. z. B. „Ausgewiesen_Krankheit-benennen_Negation“, S. 16).

Sprachhandlung der Textstelle

Beschreibung:

Hier wird annotiert, welche Sprachhandlung an der markierten Textstelle vorgenommen wird. Dabei geht es um die sprachliche bzw. referenzielle Handlung, die in dem vorliegenden Text selbst vorgenommen wird, nicht etwa um eine im Text selbst nur wiedergegebene oder gar metasprachlich bezeichnete Sprachhandlung (s. u. „Sprachhandlung der ausgewiesenen Textstelle“).

Im Zweifelsfall ist die Sprachhandlung der vorliegenden Textstelle zu unterscheiden von der Sprachhandlung einer ausgewiesenen Textstelle anhand von:

- direkter vs. indirekter Rede (Indikativ vs. Konjunktiv)
- Subjekt des verbum dicendi (erste Person/Passivkonstruktion vs. dritte Person)
- z. T. auch Tempus, etwa bei der Sprachhandlung Entscheiden (Präsens vs. Präteritum/Perfekt)

markierte Textstelle:

In der Regel wird hier die entsprechende propositionale Einheit markiert; also entweder der ganze Satz, ein Ober- oder Untersatz, oder aber die Phrase, die die entsprechende Sprachhandlung impliziert (inkl. Präsuppositionen).

Sachverhalt-Festsetzen

Beschreibung:

Beim Sachverhalt-Festsetzen wird versucht, einen Sachverhalt sprachlich zu fixieren, also genau zu beschreiben (vgl. Felder 2003). Im Gegensatz zum Sachverhalt-Klassifizieren wird der Sachverhalt hierzu erstens isoliert, ohne Bezug zu Rechtsnormen betrachtet und zweitens mit alltags-

/gemeinsprachlichem Vokabular zu fassen versucht.

Diese Kategorie wird nur annotiert, wenn die Beschreibung für eine spätere Klassifizierung des Sachverhalts bzw. für eine Kategorisierung des Patienten bzw. für die Entscheidung relevant ist.

Beispiele:

„Insofern ist der Verurteilte weiterhin als unverändert gefährlich einzuschätzen.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Der Verurteilte hatte am ...1994 im Zusammenhang mit einer länger dauernden Beziehungskrise seine Lebenspartnerin A mit acht Messerstichen getötet.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Im Anschluss an die Tat hatte der Verurteilte Schlaftabletten eingenommen und sich an beiden Unterarmen tiefe Schnittverletzungen beigebracht.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Zuschreiben/Attribuieren

Zuschreiben Individuum

Beschreibung:

Einem (ggf. psychisch kranken) Individuum werden bestimmte Eigenschaften und/oder Symptome zugeschrieben. Diese Zuschreibung steht oft im Kontext eines Symptoms in Bezug auf eine Störung und beziehen sich stets auf eine individuelle Person bzw. einen individuellen Fall (s. Paderborner Guidelines).

Beispiele:

(s. u. Ausgewiesen_Zuschreiben_Individuum, S. 14)

Zuschreiben Zustand/Handlung/Intention/Motiv

Beschreibung:

Hier wird nicht einem Menschen (Nomen, das eine Person bezeichnet), sondern einer Handlung (Verb, Verbalphrase (z. B. *mit Verletzungen beginnen*) oder substantiviertem Verb (z. B. *Tat, Handlung, Handlungsweise, Vorgehen*)) eine Eigenschaft zugeschrieben. Im Gegensatz zu allgemeineren Fällen von Sachverhalt-Festsetzen wird hier ein Sachverhalt nicht einfach näher beschrieben (z. B. wie tief ein Messer eindringt), sondern es geht um das Verhältnis zwischen einer Handlung (ggf. auch einem Ereignis) und dem Zustand des Agens zum Zeitpunkt der Tat. In Abgrenzung zu Zuschreiben_Individuum wird dem Subjekt keine feste, situationsunabhängige Eigenschaft zugeschrieben (z. B. *Charaktereigenschaft, Persönlichkeitskonstellation* etc.), sondern ein situativer Gemütszustand (z. B. *Erregung, Befriedigung* etc.). Schwierig abzugrenzen und ggf. besonders interessant ist hier die Zuschreibung von Zurechnungs(un)fähigkeit: Wann wird sie als feste Charaktereigenschaft zugeschrieben (z. B. aufgrund einer psychischen Störung) und wann, wenn überhaupt, als situative Spezifik des Zustands (z. B. aufgrund affektiver Erregung? einer psychotischen Phase? Alkoholintoxikation? etc.?).

Bei Verben bzw. Verbalphrasen geschieht dies durch adverbiale Ergänzungen bzw. Angaben, also durch Adverbien (z. B. *der Täter handelte heimtückisch*), durch Adverbial-/Präpositionalphrasen (z. B. *der Täter handelte bei vollem Bewusstsein*) oder Adverbialsätze (z. B. *der Täter attackierte, ohne*

dabei von einem Affekt getrieben zu sein), bei substantivierten Verben durch Prädikation (z. B. *die Tat war heimtückisch geplant*) oder durch Attribution in Form von Partizip-/Adjektivattributen (z. B. *die heimtückisch geplante Tat*) oder in Form von Attributivsätzen (v. a. Relativsätze: z. B. *die Tat, die heimtückisch geplant war*; evtl. auch Konjunkional-, etwa Konsekutivsätze: z. B. *solche Taten, dass sie zum Tode führten*).

Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen, wenn einem Individuum zum Zeitpunkt der Handlung Intentionen zugeschrieben werden, insb. durch Finalsätze (z. B. *der Täter griff an, um zu töten*) und sinnverwandte Adverbiale (z. B. *der Täter attackierte mit Tötungsabsicht*). Tendenziell wird aber auch in solchen Fällen direkt der Handlung etwas zugeschrieben und nur mittelbar über diese Handlung dem Handelnden (und nur im Moment der Handlung, nicht grundsätzlich wie oftmals in *(Ausgewiesen_)Zuschreiben_Individuum*). Entsprechend wird auch bei solchen finalen Fällen *(Ausgewiesen_)Zuschreiben_Handlung* annotiert.

Beispiele:

"Steht hiernach fest, dass der Angeklagte nach einem wohldurchdachten Gesamtplan gehandelt hat, dann muss er sich auch damals bereits über die Gründe, die für die Durchführung eines solchen Planes sprachen, im Klaren und sich in gleicher Heise auf der anderen Seite der Motive, die gegen die Ausführung des Planes rieten, genau bewusst gewesen sein."

„Statt dessen hat er in allen Fällen ausnahmslos mit solchen Verletzungen begonnen, dass sie nach menschlicher Voraussicht nach mehr oder weniger längerer Zeit zum Tode des Opfers führen mussten.“

„Das Bild, das sich von der Persönlichkeit des Angeklagten im allgemeinen und im besonderen von seiner Handlungsweise und seinen einzelnen Taten in dem festgestellten Sachverhalt widerspiegelt“

„Hier erlebte er jedoch bald eine bittere Enttäuschung insofern, als seine Verhältnisse mit der Thiedemann und der Mechler infolge seines sadistischen Vorgehens ein unliebsames Ende nahmen und ihm zudem eine Reihe von Strafverfahren einbrachten.“

Doing being an expert (in der dritten Person)

Beschreibung:

In dieser Kategorie werden diejenigen Sprachhandlungen erfasst, innerhalb derer die Textproduzenten einen anderen Textproduzenten (namentlich i.d.R. einen psychiatrischen Gutachter) explizit in dessen sozialer Rollen als Fachperson bzw. Psychiater ausweisen bzw. aufwerten, um so die Validität und Legitimität ihrer Beschreibungen zu unterstützen bzw. zu befördern (vgl. Paderborner Guidelines). Diese Kategorie wird außerdem in einer zweiten Annotationsspur als „Verweis auf psychiatrischen Text“ annotiert.

Beispiele:

„Hinsichtlich der Erforderlichkeit der weiteren Unterbringung des Verurteilten folgt die Kammerdem überzeugenden, eindeutigen und nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen ... einem äußerst erfahrenen forensischen Psychiater.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Sachverhalt-Klassifizieren

Beschreibung: Beim Sachverhalt-Klassifizieren wird versucht, den (zuvor ggf. festgesetzten, s. o. S. 8) Sachverhalt in Bezug zu einem Normtext zu setzen und so in das juristische Raster an Normen einzuordnen (vgl. Felder 2003). Im Gegensatz zum Sachverhalt-Festsetzen (s. o. S. 8) wird der Sachverhalt hier erstens nicht isoliert, sondern in Relation zu einer Rechtsnorm betrachtet und zweitens mit rechtssprachlichem Vokabular zu fassen und einzuordnen versucht.

Im Zweifelsfall ist das Sachverhalt-Klassifizieren erkennbar an:

- einem Verweis auf einen Paragraphen (in Verbindung mit Verben wie *entsprechen*, *anwenden* etc.)
- einem rechtlich-fachsprachlichen Verweis auf einen juristischen Tatbestand, der einen Bezug zu einem Normtext impliziert (wie etwa *Totschlag* oder *Schuldunfähigkeit*)
- einem (impliziten) Bezug zu Definitionen/Krankheitsbildern/Normen (z. B. "liegt (nicht) im Normbereich"); insbesondere im psychiatrischen Zusammenhang (s. u. S. 15)
- einem Heckenausdruck (*eine Art von*, *es handelt sich um...*)

Im Übrigen zählen (quasi meta-juristische) Beurteilungen rechtlicher Praktiken und ihrer Rechtmäßigkeit in höheren Instanzen nicht mehr zum Sachverhalt-Klassifizieren.

Beispiele:

„Wie der Senat bereits im Beschluss vom 22.10.2002 ausführlich dargelegt hat, beruht die Unterbringung des Verurteilten danach nicht auf einer im tatsächlichen liegenden Fehldiagnose. Es handelt sich vielmehr um eine Fehleinweisung aus rechtlichen Gründen.“ (2006-06-16 OLG Frankfurt A.M., Ws 585/06)

„Zutreffend sind sie davon ausgegangen, dass es sich bei der rechtlichen Zuordnung der unstreitigen tatsächlichen Feststellungen zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB um einen juristischen Subsumtionsvorgang handelt, der der Rechtskraft fähig ist, und für den als solchen keine Wiederaufnahmemöglichkeit besteht“ (2006-10-19 BVerfG, 2 BvR 1486/06)

„Die Gerichte aber haben in dem hier umstrittenen Überprüfungsverfahren festgestellt, dass der Bf. nie an einer krankhaften psychischen Störung i.S. der §§ 20, 21 StGB gelitten hat. Daher ist § 67d VI StGB seinem Wortlaut nach nicht anwendbar.“ (2013-05-16 EGMR, 20084/07)

Entscheiden

Beschreibung:

Über den verhandelten Sachverhalt - etwa eine Straftat - wird eine (i. d. R. rechtswirksame) Entscheidung getroffen und versprochen. "Entscheiden mit Bezug auf die Rechts- und Entscheidungsnorm, wobei mit der Sprecherhandlung des Entscheidens eine des Argumentierens einhergeht" (Felder 2003: 206). Diese Sprachhandlung baut auf das sprachliche Greifbar-Machen des Sachverhalts (Sachverhalt-Festsetzen) und auf dessen In-Bezug-Setzen zu geltendem Recht (Sachverhalt-Klassifizieren) auf. "Entscheiden" wird auch dann annotiert, wenn die Entscheidung nur impliziert oder auch als nicht-volativ-verursachtes Ereignis dargestellt wird (vgl. Beispiel 2 aus 2002-10-22 OLG Frankfurt A.M. und Beispiel 4 aus 2006-06-016 OLG Frankfurt)

Beispiele:

„Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.“
(2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Verurteilten, der der Erfolg jedoch zu versagen ist.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Angesichts des im Falle eines Rückfalles bedrohten Rechtsgutes, nämlich dem Leben eines möglicherweise vierten Menschen, den der Verurteilte töten könnte, ist der weitere Vollzug der Unterbringung jedenfalls nicht unverhältnismäßig.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

"Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Eine Erledigung der Unterbringung nach § 67 d Abs. 6 StGB kommt nicht in Betracht." (2006-06-016 OLG Frankfurt A.M., Ws 585/06)

Entscheiden abstrakt/hypothetisch

Beschreibung:

(s. o. „Abstrakt/hypothetisch“, S. 7)

Beispiele:

„Gemäß § 67 e StGB ist zu entscheiden, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Sprachhandlung der ausgewiesenen Textstelle

Beschreibung:

Hier wird annotiert, welche Sprachhandlung in einer zitierten oder indirekt wiedergegebenen Textstelle vorgenommen wird. Dabei geht es um die sprachliche bzw. referenzielle Handlung, die in dem ausgewiesenen oder anderweitig metasprachlich referenzierten Text vorgenommen wird und im annotierten Text selbst nur zitiert oder anderweitig wiedergegeben wird; nicht etwa um eine im annotierten Text selbst vorgenommene Sprachhandlung (s. o. Sprachhandlung der Textstelle, S. 8).

Im Zweifelsfall ist die Sprachhandlung der ausgewiesenen Textstelle zu unterscheiden von der Sprachhandlung der annotierten Textstelle selbst anhand von:

- direkter vs. indirekter Rede (Indikativ vs. Konjunktiv)
- Subjekt des verbum dicendi (erste Person/Passivkonstruktion vs. dritte Person)
- z. T. auch Tempus, etwa bei Entscheiden (Präsens vs. Präteritum/Perfekt)

Die Sprachhandlung der ausgewiesenen Textstellen wird nur dann annotiert, wenn der wiedergegebene Text an anderer Stelle explizit benannt wird; nicht aber, wenn es sich nur um eine vermutete Ursprungsquelle der versprochenen Wissensbestände handelt.

Markierte Textstelle:

In der Regel werden hier das verbum dicendi und alle von diesem Prädikat abhängigen Satzglieder markiert. Ist die relevante Textstelle nicht von einem verbum dicendi abhängig, umfasst die

Annotation auch hier (wie schon bei „Sprachhandlung der Textstelle“; s. o. S. 8) die gesamte propositionale Einheit; also entweder den ganzen Satz, einen Ober- oder Untersatz, oder aber ggf. die Phrase, die die entsprechende Sprachhandlung impliziert (inkl. Präsuppositionen).

Ausgewiesen Sachverhalt-Festsetzen

Beschreibung:

(s. o. „Sachverhalt_Festsetzen“, S. 8)

Beispiele:

„Die Affekte hätten sich bei dem Verurteilten immer mehr aufgeschaukelt, er habe sich immer mehr in die Defensive und die Rolle des Verlierers gedrängt gefühlt, da er Frau A an Herrn B verloren habe“
(2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Ausgewiesen Prognostizieren

Beschreibung:

Die Textproduzenten geben im Rahmen ihrer Darstellungen auch immer wieder Hinweise auf das Zukünftige, nämlich in dem Sinne, welchen voraussichtlichen Verlauf sowohl eine Krankheit als auch eine Behandlung nehmen kann (s. Paderborner Guidelines), vor allem aber auch in dem Sinne, welche Gefahr oder welches Gefahrenpotenzial von einem Täter ausgeht. Hierbei handelt es sich also um eine besondere Form des Sachverhalt-Festsetzens, die nicht auf die vergangene Tat, sondern auf zukünftige Taten bzw. das zukünftige Gefahrenpotenzial des Täters ausgerichtet ist.

Beispiele:

„Da in ähnlichen Konfliktsituationen zu erwarten sei, dass der Verurteilte weitere gleichartige Taten begehe, sei seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Bereits die Persönlichkeitskonstellation begründe die Wiederholungsgefahr.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Ausgewiesen Prognostizieren abstrakt/hypothetisch

Beschreibung:

(s. o. „Abstrakt/hypothetisch“, S. 7)

Beispiele:

„Beide Kammern haben dazu zunächst ein Gutachten des Sachverständigen ... Facharzt für psychotherapeutische Medizin, für Psychiatrie und Neurologie und zertifiziert für forensische Psychiatrie (DGPPN) eingeholt zu den Fragen „ob [...] und ob aufgrund dieses Zustandes - sofern er vorliegt - von dem Verurteilten weitere erhebliche Taten, namentlich Gewaltdelikte gegen Leib oder Leben anderer Personen zu erwarten sind, aus denen hervorgeht, dass der Verurteilte und Untergebrachte für die Allgemeinheit gefährlich ist; sowie, ob bei einer Gesamtwürdigung des Verurteilten und Untergebrachten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung im Straf- und Maßregelvollzug, sich eine hohe Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Verurteilte in Zukunft erhebliche

Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden;
sowie - vorsorglich - auch zu der Frage, ob bei dem Verurteilten und Untergebrachten ein Hang zu
derartigen Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB und eine daraus resultierende
Gefährlichkeit für die Allgemeinheit feststellbar ist.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Ausgewiesen Zuschreiben/Attribuieren

Beschreibung:

Es wird versucht, mit alltags-/gemeinsprachlichem Vokabular eine Symptombeschreibung eines psychisch Kranken (oder einer psychischen Krankheit) vorzunehmen. Das bedeutet, dass eine Person A einer Person B eine Eigenschaft C zuschreibt oder zum Urheber einer Sache D erklärt (s. Paderborner Guidelines). Dies entspricht auf rechtlicher Ebene dem Sachverhalt-Festsetzen, weshalb es sich hierbei um ein Subtag dieser Kategorie handelt.

In den bisher untersuchten Entscheidungstexten finden sich ausschließlich Fälle vom Untertyp „Ausgewiesen_Zuschreiben_Individuum“ (s. u.)

Ausgewiesen Zuschreiben Individuum

Beschreibung:

Einem (ggf. psychisch kranken) Individuum werden bestimmte Eigenschaften und/oder Symptome zugeschrieben. Diese Zuschreibung steht oft im Kontext eines Symptoms in Bezug auf eine Störung und bezieht sich stets auf eine individuelle Person bzw. einen individuellen Fall (s. Paderborner Guidelines).

Beispiele:

„Charaktereigentümlichkeiten des Angeklagten sind eine gewisse leichte Erregbarkeit (Neigung zum Jähzorn) einerseits und eine mangelnde gefühlsmäßige Ansprechbarkeit, d.h. eine gewisse Gefühlskälte Leiden anderer gegenüber, andererseits.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Bereits die Persönlichkeitskonstellation begründe die Wiederholungsgefahr.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Ausgewiesen Sachverhalt-Klassifizieren

Beschreibung:

(s. o. „Sachverhalt_Klassifizieren“, S. 11)

Beispiele:

„Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer es abgelehnt, die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe gemäß § 57 I StGB zur Bewährung auszusetzen, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 63 StGB nach wie vor vorliegen und die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht für erledigt erklärt.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Die Tat stelle sich als Kurzschlusshandlung dar, ausgelöst durch die in der Persönlichkeit vorgeprägte Steuerungsminderung.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Ausgewiesen Sachverhalt-Klassifizieren abstrakt/hypothetisch

Beschreibung:

(s. o. „Abstrakt/hypothetisch“, S. 7)

Beispiele:

„Beide Kammern haben dazu zunächst ein Gutachten des Sachverständigen ... Facharzt für psychotherapeutische Medizin, für Psychiatrie und Neurologie und zertifiziert für forensische Psychiatrie (DGPPN) eingeholt zu den Fragen „ob [...] bei dem Verurteilten und Untergebrachten ein Hang zu derartigen Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB und eine daraus resultierende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit feststellbar ist.“ “ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Ausgewiesen Kategorisieren

Beschreibung:

Es wird versucht, mit psychiatrischem Fach-Vokabular eine Typenzuordnung eines psychisch Kranken (oder einer psychischen Krankheit) vorzunehmen. Das Kategorisieren wird als sachverhaltsklassifizierende Sprachhandlung verstanden, mit der Personen oder Phänomene nach bestimmten Merkmalen/Kriterien geordnet bzw. eingeteilt werden (s. Paderborner Guidelines). Dies entspricht auf rechtlicher Ebene also dem Sachverhalt-Klassifizieren. Zuweilen wird werden Kategorien auch benannt, um eine entsprechende Kategorisierung explizit auszuschließen (s. u. „Ausgewiesen_Krankheit-benennen_Negation“, S. 16).

Ausgewiesen Krankheit benennen

Beschreibung:

Sprachhandlungen/Sprachhandlungsmuster, mit denen Krankheiten/Störungen benannt werden (s. Paderborner Guidelines). Die Zuschreibung bestimmter Einstellungen und Persönlichkeitszüge (*fetischistische Züge, sadistische Einstellung* etc.) fallen noch nicht hierunter, sondern gehören zu Sachverhalt-Festsetzen_Zuschreiben_Individuum. Einordnungen des Menschen in ein Kategoriensystem an Krenkeiten, Störungen und Paraphilien fallen jedoch hierunter (z. B. *Dass der Angeklagte der Typ eines Sadisten ist*).

Beispiele:

„Die Strafkammer war - in der Hauptverhandlung sachverständig durch SV2 beraten - zu der Überzeugung gelangt, dass der Verurteilte „an einer schweren Persönlichkeitsstörung mit Jähzornausbrüchen, verbunden mit einer schweren abnormen Erlebnisreaktion“ leide.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Es lasse sich für den Verurteilten eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typus herausarbeiten, dieser neige zu unkontrollierten Ausbrüchen von Wut oder Gewalt mit Unfähigkeit zur Kontrolle des explosiven Verhaltens, insofern verweist der Gutachter auf die erste abgeurteilte Straftat und die Anlasstaten.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Hier verweist der Sachverständige auf erhalten gebliebene Kontrollmechanismen in gewissem Umfang und wertet die Persönlichkeitsstörung des Verurteilten nicht als schwere andere seelische Abartigkeit.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Ausgewiesen Krankheit-benennen abstrakt/hypothetisch

Beschreibung:

(s. o. „Abstrakt/hypothetisch“, S. 7)

Beispiele:

„Hinsichtlich der Frage einer Persönlichkeitsstörung sei festzustellen, dass der Verurteilte leicht erregbar sei, er sei besonders empfänglich für „affektive Anschoppungen“.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Beide Kammern haben dazu zunächst ein Gutachten des Sachverständigen ... Facharzt für psychotherapeutische Medizin, für Psychiatrie und Neurologie und zertifiziert für forensische Psychiatrie (DGPPN) eingeholt zu den Fragen „ob [...], insbesondere ob bei dem Verurteilten und Untergebrachten weiterhin vom Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung von Krankheitswert auszugehen ist und [...]“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Ausgewiesen Krankheit-benennen Negation

Beschreibung:

(s. o. „Negation“, S. 8)

Beispiele:

„Es handele sich psychopathologisch bei dem Verurteilten um eine in der Persönlichkeit verankerte „Bereitschaft zu Abnormreaktionen“, klassifikatorisch: um „abnorme Erlebnisreaktionen“, ohne dass eine sog. schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne der vierten Alternative des § 20 StGB vorliege.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Verurteilten keine Hinweise auf eine organische Störung, keine Anhaltspunkte für eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis oder eine andere wahnhaftige Störung und auch keine Hinweise für eine sogenannte effektive Störung, ebenso wenig für einen innerpsychischen Konflikt im Sinne einer Neurose oder für ein Suchtleiden vorlägen.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Hier verweist der Sachverständige auf erhalten gebliebene Kontrollmechanismen in gewissem Umfang und wertet die Persönlichkeitsstörung des Verurteilten nicht als schwere andere seelische Abartigkeit.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Ausgewiesen Krankheit feststellen

Beschreibung:

Eine psychische Störung wird nicht differenziert benannt (s. o. „Krankheit_benennen“), sondern dichotom als vorliegend oder eben nicht vorliegend (s. u. „Ausgewiesen_Krankheit-feststellen_Negation“) festgestellt. Hierbei werden meist die zuvor zugeschriebenen Verhaltensweisen (s. o. „Ausgewiesen_Zuschreiben/Attribuieren“) dahingehend eingeordnet, ob sie

für eine psychische Krankheit bzw. Störung sprechen oder nicht. Häufig ist hier von einem vorliegenden oder nicht vorliegenden *Krankheitswert* oder umgekehrt vom *Streubereich des Normalen* die Rede.

Beispiele:

„Der Sachverständige Professor Dr. Krause hat zwar eine hirnorganische Schädigung auch dann theoretisch für möglich erachtet, wenn diese bei den hirnelektrischen Untersuchungen nicht nachweisbar sei. Die beiden Sachverständigen haben jedoch keinerlei konkrete Anhaltspunkte hierfür festgestellt. [...] Bei dem Angeklagten liegt jedoch eine schwere andere seelische Abartigkeit vor. Diese Feststellung wird von folgenden Erwägungen getragen: [...]“ (Urteil gegen Fritz Honka vom 20.12.1976 (91) 32/76 Landgericht Hamburg)

„Die Regierung erwidert, die Unterbringung des Bf. sei nach Art. 5 I lit. a und e EMRK gerechtfertigt: der Bf. sei psychisch krank und seine Unterbringung verfolge das Ziel einer therapeutischen Behandlung.“ (2013-05-16 EGMR, 20084/07)

„In tatsächlicher Hinsicht sei die Störung seit seiner Verurteilung 1995 unverändert geblieben.“ (2013-05-16 EGMR, 20084/07)

Ausgewiesen Krankheit-feststellen abstrakt/hypothetisch

Beschreibung:

(s. o. „Abstrakt/hypothetisch“, S. 7)

Beispiele:

„Beide Kammern haben dazu zunächst ein Gutachten des Sachverständigen ... Facharzt für psychotherapeutische Medizin, für Psychiatrie und Neurologie und zertifiziert für forensische Psychiatrie (DGPPN) eingeholt zu den Fragen „ob bei dem Verurteilten die Voraussetzungen für die Unterbringung [sic!] in einem psychiatrischen Krankenhaus weiterhin vorliegen, insbesondere ob bei dem Verurteilten und Untergebrachten weiterhin vom Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung von Krankheitswert auszugehen ist und ob aufgrund dieses Zustandes - sofern er vorliegt - von dem Verurteilten weitere erhebliche Taten, namentlich Gewaltdelikte gegen Leib oder Leben anderer Personen zu erwarten sind, [...]“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„In Fällen der „Fehleinweisung“ wegen tatsächlicher Irrtümer hat der Senat eine Erledigungserklärung mit dem Umstand gerechtfertigt, dass von einer Person, die nie an den für die Unterbringung nötigen Defekten gelitten hat, und dass das von strafrechtlicher Schuld unabhängige Sonderopfer eine medizinisch-psychiatrische Behandlung nicht abverlangt werden kann.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

„Wegen einer psychischen Krankheit kann einer Person die Freiheit nur entzogen werden, wenn wenigstens die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss die Krankheit überzeugend nachgewiesen sein, d.h. es muss eine tatsächliche psychische Störung auf Grund objektiver ärztlicher Gutachten von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Gericht festgestellt worden sein.“ (2013-05-16 EGMR, 20084/07)

Ausgewiesen Krankheit-feststellen Negation

Beschreibung:

(s. o. „Negation“, S. 8)

Beispiele:

„Damit sei aber noch nicht gesagt, dass es sich bei dem Probanden um einen krankheitswertigen Befund handle, denn es bleibe anzumerken, dass in der internationalen Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 keine Erkrankungen dargestellt würden, sondern eben Störungsbilder, die bezogen auf die forensische Psychiatrie ihrer eigenständigen Gewichtung bedürften.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Der Bf. erwidert, seine Beschwerde richte sich nicht gegen das Urteil des LG vom 15.3.1995, sondern gegen dessen Beschluss vom 28.4.2006, der seine Unterbringung trotz fehlender psychischer Krankheit nicht beendet habe.“ (2013-05-16 EGMR, 20084/07)

„Aber auch wenn der psychopathologische Zustand des Verurteilten aus medizinischer Sicht keinen Krankheitswert habe, so sei aus forensisch-psychiatrischer Sicht ein außerordentlich ungünstiges Prognose-Risiko zu konstanteren, somit die Gefahr, dass es unter gewissen, nicht außerordentlich unwahrscheinlichen Umständen, zu Wiederholungstaten kommen könne.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Ausgewiesen Entscheiden

Beschreibung:

(s. o. „Entscheiden“, S. 11)

Diese Kategorie wird nur annotiert, wenn nachvollziehbar ist, dass das Beschriebene Teil bzw. Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung ist (wie "verurteilen" etc.).

Oft impliziert der Verweis auf eine Entscheidung (als Ergebnis des prozessualen Entscheidens) auch den intertextuellen Verweis auf einen Entscheidungstext. So können auch lexikalische Indizien wie "Urteil" oder "Beschluss" einerseits auf die Sprachhandlung des Entscheidens selbst verweisen andererseits aber auch auf die spezifisch juristische Textsorte Urteil respektive Beschluss. Oftmals wird zuerst auf einen Entscheidungstext verwiesen, bevor anschließend auf die konkrete Entscheidung verwiesen wird, sodass die beiden Sprachhandlungen gut an der sprachlichen Oberfläche zu trennen sind. Ist dem nicht so, ist die Grenze zwischen Ausgewiesen_Entscheiden und Verweis_auf_Entscheidungstext jedoch nicht immer leicht zu ziehen. Indizien für Ausgewiesen_Entscheiden (die bei einem bloßen Verweis_auf_Entscheidungstext nicht gegeben sind), können sein:

- Zusammenhang zum Sachverhalt-Klassifizieren (Wofür wurde jemand verurteilt?)
- Informationen über das Strafmaß (Wozu wurde jemand verurteilt?)
- Weitere Informationen darüber, worin die Entscheidung konkret besteht (über das bloße Verweisen auf ein "Urteil" hinaus)

Beispiele:

„Das Landgericht Gießen verurteilte den Untergebrachten durch Urteil vom ... wegen ... zu einer Freiheitsstrafe von ... und ordnete daneben die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

„Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer es abgelehnt, die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe gemäß § 57 I StGB zur Bewährung auszusetzen, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 63 StGB nach wie vor vorliegen und die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht für erledigt erklärt.“ (2002-10-22 OLG Frankfurt A.M., Ws 557/02)

Ausgewiesen Entscheiden Empfehlen

Beschreibung:

Sprachhandlung, die dem Entscheiden im juristischen Sinne ähnlich ist, jedoch keinen unmittelbar deklarativen Charakter hat, sondern eher den einer Empfehlung oder Beurteilung, die anschließend in die Entscheidung des Gerichts miteinbezogen wird. In der Regel in psychiatrischen Texten, die eine bestimmte Behandlung vorschlagen o.Ä.

Beispiel:

„Insofern hat die Klinik gemäß § 67 d Abs. 6 StGB die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeregt.“ (2006-04-28 LG Gießen, 1 StVK 484/05 K)

Zitierte Forschungsliteratur

Felder, Ekkehard (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. Berlin/Boston: De Gruyter.